

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Böwer (SPD) vom 27.08.08

und Antwort des Senats

Betr.: Über einjährige Unterbringung von zwei Minderjährigen in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße (GUF)

In der Senatsantwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage 19/845 wird ausgeführt, dass in der GUF mittlerweile zwei Minderjährige länger als zwölf Monate untergebracht sind. Ein Minderjähriger ist seit dem 7. Februar 2007; ein anderer seit dem 3. August 2007 in der GUF.

Für die pädagogische Arbeit mit den Jugendlichen bildet das sogenannte Phasenmodell den Rahmen, welches einen Betreuungsverlauf von „rund zwölf Monaten“ vorsah. Am Ende des Phasenmodells sollte die Entlassung in eine Anschlussunterbringung oder die Rückführung in die Familie erfolgen.

In dem Konzept zur GUF vom 20.10.2006 wurde dargestellt, dass es dringend notwendig sei, „den Betreuungsverlauf bei vielen der Jugendlichen deutlich zu verlängern und/oder die Übergänge langfristiger zu gestalten“.

Daher frage ich den Senat:

1. *Welchen Einweisungsbeschluss hat es bezüglich des Minderjährigen gegeben, der seit dem 07.02.07 in der GUF untergebracht ist?*
 - 1.1 *Wann wurde der Einweisungsbeschluss getroffen und von wem?*
 - 1.2 *Kommt der Minderjährige aus Hamburg und wenn nein, woher kommt der Minderjährige? Welches Jugendamt ist verantwortlich?*
 - 1.3 *Hat es seit dem 07.02.07 Entweichungen (einschließlich unterbliebene oder verspätete Rückkehren von Ausgängen et cetera) des Minderjährigen gegeben und wenn ja:*
 - a. *Zu welchem/n Zeitpunkt/en und in welcher Betreuungsphase befand sich der Minderjährige dabei?*
 - b. *Unter welchen Umständen erfolgte/n die Entweichung/en?*
 - c. *Unter welchen Umständen erfolgte/n die Rückkehr/en?*
 - 1.4 *Gab es im Zusammenhang mit dem Minderjährigen besondere Vorkommnisse und wenn ja:*
 - a. *Welcher Art?*
 - b. *Zu welchem/n Zeitpunkt/en und in welcher Betreuungsphase befand sich der Minderjährige dabei?*
 - c. *In welchen dieser Fälle wurde eine Strafverfolgung eingeleitet und mit welchen Ergebnissen?*

- d. *Über welche Geschehnisse wurde die Heimaufsicht informiert?*
 - e. *Welche weiteren Konsequenzen haben sich gegebenenfalls für den Aufenthalt des Minderjährigen in der GUF ergeben?*
- 1.5 *Das Phasenmodell sieht zunächst eine Eingewöhnungs- und Orientierungsphase (Phase 1), eine Konsolidierungsphase (Phase 2) sowie eine Erprobungs- und Reintegrationsphase (Phase 3) vor. Nach Senatsauskunft in der Drs. 19/845 vom 08.08.08 befindet sich der Minderjährige, der seit dem 07.02.07 in der GUF untergebracht ist, in Phase 2. Die Eingewöhnungs- und Orientierungsphase soll beendet werden, wenn es dem Jugendlichen gelungen ist, vier Wochen lang die zentralen Regeln einzuhalten und er vom Team zur Prüfung der Konsolidierungsphase vorgeschlagen wird und diese besteht. Jugendliche, die den Anforderungen der Konsolidierungsphase mindestens drei Monate gerecht werden, erreichen nach der Prüfung die Erprobungsphase. Die Konsolidierungsphase endet in der Regel mit der Suche nach einem geeigneten Bildungsbeziehungsweise Beschäftigungsangebot außerhalb der Einrichtung.*
- a. *Wie lange hat es gedauert, bis der Minderjährige in die Betreuungsphase 2 gekommen ist?*
 - b. *Wie häufig wurde der Minderjährige zur Prüfung der Konsolidierungsphase vorgeschlagen? Zu welchen Zeitpunkten? Aus welchen Gründen konnte ein Übergang in die Phase 2 gegebenenfalls nicht erfolgen?*
 - c. *Seit wann befindet sich der Minderjährige in der Betreuungsphase 2?*
 - d. *Aus welchen Gründen ist ein Übergang in die Betreuungsphase 3 bisher nicht erfolgt?*
 - e. *Steht ein Übergang in die Betreuungsphase 3 bevor und wenn ja, wann?*
- 1.6 *Welche Tagessätze und welche Summen an Tagessätzen sind für den Minderjährigen bisher angefallen und wie hoch ist – gegebenenfalls – der Grad der Kostenerstattung durch auswärtige Kostenträger?*
- 1.7 *Ist absehbar, wann der Minderjährige aus der GUF entlassen wird und wenn ja, wann und wohin beziehungsweise wenn nein, warum nicht?*
2. *Welchen Einweisungsbeschluss hat es bezüglich des Minderjährigen gegeben, der seit dem 03.08.07 in der GUF untergebracht ist?*
- 2.1 *Wann wurde der Einweisungsbeschluss getroffen und von wem?*
 - 2.2 *Kommt der Minderjährige aus Hamburg und wenn nein, woher kommt der Minderjährige? Welches Jugendamt ist verantwortlich?*
 - 2.3 *Hat es seit dem 03.08.07 Entweichungen (einschließlich unterbliebene oder verspätete Rückkehren von Ausgängen et cetera) des Minderjährigen gegeben und wenn ja:*
 - a. *Zu welchem/n Zeitpunkt/en und in welcher Betreuungsphase befand sich der Minderjährige dabei?*
 - b. *Unter welchen Umständen erfolgte/n die Entweichung/en?*
 - c. *Unter welchen Umständen erfolgte/n die Rückkehr/en?*
 - 2.4 *Gab es im Zusammenhang mit dem Minderjährigen besondere Vorkommnisse und wenn ja:*

- a. *Welcher Art?*
 - b. *Zu welchem/n Zeitpunkt/en und in welcher Betreuungsphase befand sich der Minderjährige dabei?*
 - c. *In welchen dieser Fälle wurde eine Strafverfolgung eingeleitet und mit welchen Ergebnissen?*
 - d. *Über welche Geschehnisse wurde die Heimaufsicht informiert?*
 - e. *Welche weiteren Konsequenzen haben sich gegebenenfalls für den Aufenthalt des Minderjährigen in der GUF ergeben?*
- 2.5 *Das Phasenmodell sieht zunächst eine Eingewöhnungs- und Orientierungsphase (Phase 1), eine Konsolidierungsphase (Phase 2) sowie eine Erprobungs- und Reintegrationsphase (Phase 3) vor. Nach Senatsauskunft in der Drs. 19/845 vom 08.08.08 befindet sich der Minderjährige, der seit dem 03.08.07 in der GUF untergebracht ist, noch in Phase 1. Die Eingewöhnungs- und Orientierungsphase soll beendet werden, wenn es dem Jugendlichen gelungen ist, vier Wochen lang die zentralen Regeln einzuhalten und er vom Team zur Prüfung der Konsolidierungsphase vorgeschlagen wird und diese besteht. Jugendliche, die den Anforderungen der Konsolidierungsphase mindestens drei Monate gerecht werden, erreichen nach der Prüfung die Erprobungsphase. Die Konsolidierungsphase endet in der Regel mit der Suche nach einem geeigneten Bildungsbeziehungsweise Beschäftigungsangebot außerhalb der Einrichtung.*
- a. *Wie häufig wurde der Minderjährige zur Prüfung der Konsolidierungsphase vorgeschlagen? Zu welchen Zeitpunkten? Aus welchen Gründen konnte ein Übergang in die Phase 2 gegebenenfalls nicht erfolgen?*
 - b. *Steht ein Übergang in die Betreuungsphase 2 bevor und wenn ja, wann?*
- 2.6 *Welche Tagessätze und welche Summen an Tagessätzen sind für den Minderjährigen bisher angefallen und wie hoch ist – gegebenenfalls – der Grad der Kostenerstattung durch auswärtige Kostenträger?*
- 2.7 *Ist absehbar, wann der Minderjährige aus der GUF entlassen wird und wenn ja, wann und wohin beziehungsweise wenn nein, warum nicht?*
3. *Wie bewertet der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Tatsache, dass sich die beiden Minderjährigen bereits über ein Jahr lang in der GUF aufhalten, der eine von beiden sogar eineinhalb Jahre lang?*

Der Senat ist im Hinblick auf den Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch gehindert, die Fragen zu beantworten.

Bei den erfragten Informationen handelt es sich ausnahmslos um Sozialdaten, nämlich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen, deren Übermittlung nur bei Vorliegen einer hier nicht gegebenen Übermittlungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch zulässig ist.

Die Übermittlung der erfragten Informationen zu lediglich zwei Jugendlichen würde die Möglichkeit eröffnen, die einzelnen Fakten den einzelnen Jugendlichen zuzuordnen und damit den Personenbezug herzustellen. Dies bedeutete im Ergebnis eine unbefugte Übermittlung von Sozialdaten.